



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Verkehrsrecht in der Urlaubszeit

Die Ferien in Nordrhein-Westfalen stehen kurz bevor. Mit der nächsten Woche begehen sich wieder eine Vielzahl von Familien mit dem Fahrzeug in den Urlaub. Worauf ist dabei besonders zu achten.

Kinder müssen angeschnallt sein.

Das OLG Hamm hatte, rechtskräftiger Beschluss vom 5.11.2013 5 RBS 153/13 über ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zu befinden. Der Betroffene fuhr mit seiner 4-jährigen Tochter in seinem PKW. Bei einer Verkehrskontrolle fiel auf, dass die auf der Rückbank im Kindersitz sitzende Tochter nicht mehr angeschnallt war. Der Betroffene hatte sie bei Fahrtbeginn angeschnallt. Die Tochter hatte sich während der Fahrt alleine abgeschnallt.

Wegen nicht vorschriftsmäßiger Sicherung seines Kindes wurde der Betroffene mit einer Geldbuße von 40,00 € belegt. Gegen den Bußgeldbescheid legte er Einspruch ein mit der Begründung, ihm sei nicht abzuverlangen, die Sicherung des Kindes während der gesamten Fahrt ständig zu kontrollieren, da er sich primär auf den Verkehr zu konzentrieren habe.

Das OLG bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung des Gerichts und wies die zugelassene Rechtsbeschwerde zurück.

Als Führer eines Kraftfahrzeuges habe der Betroffene dafür Sorge zu tragen, dass seine im Fahrzeug sitzende Tochter während der gesamten Fahrt vorschriftsmäßig gesichert, also angeschnallt bleibe. Im gebotenen Umfang habe er dies während der gesamten Fahrt zu kontrollieren. Zwar obliege es grundsätzlich dem jeweiligen Mitfahrer, sich anzuschnallen. Bei schutzbedürftigen Mitfahrern, wie z. B. Kindern treffe den Fahrzeugführer eine besondere Fürsorgepflicht. Deswegen habe er die Verpflichtung, auf die vorschriftsmäßige Sicherung während der gesamten Fahrt zu achten und dies zu kontrollieren. Diese Pflicht habe der Betroffene verletzt, wobei das OLG auf den Einzelfall abstellt. In dem hier vorliegenden Sachverhalt argumentierte das OLG, dass das vierjährige Kind in einem Kindersitz gesessen habe und entsprechend einigen Aufwand hätte betreiben müssen, um sich abzuschnallen. Dies hätte bemerkt werden müssen. Die Fahrt hätte gestoppt, die Sicherung hätte wiederhergestellt werden

müssen. Das Gericht wies auch darauf hin, dass es dem Fahrzeugführer sogar im Zweifel zuzumuten wäre, eine andere als die vorgegebene Route zu wählen, die es ihm ermöglicht, periodisch anzuhalten und die Sicherung des Kindes zu überprüfen.

Demnach ist Fahrzeugführern gerade bei Fahrten in den Urlaub anzuraten, sich regelmäßig danach zu erkundigen, ob die Kinder, die sich im Fahrzeug befinden, angeschnallt sind. Wird nicht kontrolliert, so kann die fehlende Überprüfung ein begründetes Bußgeldverfahren nach sich ziehen.

Rechtsüberholen auf der Autobahn! Erlaubt?

Oft ist eine Autofahrt über die Autobahn in den Urlaub damit verbunden, dass man im Stau steht, oder sich der Verkehr nur sehr zähfließend bewegt. Ist es dann erlaubt, rechts zu überholen?

Befährt man eine Autobahn, so befindet man sich regelhaft „außerorts“. Außerorts ist das Überholen rechts regelhaft verboten. Es ist also auch verboten, auf Autobahnen rechts an anderen Fahrzeugen vorbei zu fahren. Grundsätzlich gelten das Rechtsfahrgebot und die Vorschrift, nur links zu überholen.

Ausnahmsweise ist ein Rechtsüberholen zulässig.

Das Rechtsüberholen ist z.B. auf dem Beschleunigungsstreifen zulässig, zum Auffahren auf die Autobahn, denn dadurch sollen insbesondere Unfälle mit dem fließenden Verkehr vermieden werden.

Befindet sich beispielsweise links neben dem Fahrzeugführer auf dem rechtsgelegenen Fahrstreifen der Autobahn ein Fahrzeug, das nur mit 80 km/h unterwegs ist, so darf das Fahrzeug beschleunigt und eine höhere Geschwindigkeit gefahren werden, also rechts überholt werden, um vor dem Fahrzeug auf die Fahrbahn aufzufahren. Vorausgesetzt immer, der Abstand nach hinten reicht aus. Anders ist es auf dem Verzögerungsstreifen. Auf dem Verzögerungsstreifen, also wenn sie von der Autobahn abfahren, ist das Rechtsüberholen nicht gestattet. Es besteht die Verpflichtung, auf dem Verzögerungsstreifen vor der Ausfahrt die Geschwindigkeit nach und nach zu drosseln. Eine weitere Ausnahme, rechts zu überholen gibt es. Diese ist geregelt in §



Sebastian Asshoff

Rechtsanwalt

Fachanwalt für
Verkehrsrecht

Fachanwalt für
Versicherungsrecht

7 Abs. 2, 2a StVO. Bildet sich ein Stau auf einer mehrspurigen Autobahn oder ist der Verkehr zähfließend, kann das Rechtsüberholverbot aufgehoben sein. Dies gilt jedoch nur in einem sehr engen Rahmen. In der Rechtsprechung hat sich herauskristallisiert, dass das Überholen rechts nur zulässig ist, wenn die linke Spur höchstens 60 km/h fährt und die überholenden Fahrzeuge nicht mehr als 20 km/h schneller fahren. Auf die rechte Fahrspur wechseln und mit erheblich höherer Geschwindigkeit an einem anderen Fahrzeug vorbeifahren, um sich dann wieder auf die andere Fahrspur einzufädeln, stellt daher regelhaft einen Verstoß gegen das Überholverbot dar, welches mit Bußgeldern zu ahnden ist. Wer verbotswidrig rechts auf Autobahnen überholt, hat regelhaft mit einem Bußgeld von 100,00 € und einem Punkt im Verkehrszentralregister zu rechnen. Gefährdet er dabei andere, so erhöht sich die Geldbuße auf 120,00 € und einen Punkt.

Wird bei einem verbotswidrigen Rechtsüberholen auf Autobahnen darüber hinaus ein Unfall verursacht, so droht ein Bußgeld von 145,00 € und ebenso ein Punkt.

Vorgenannte Ausführungen gelten natürlich auch dann, wenn es sich nicht um eine Autobahn handelt, aber um eine Straße, die über mehr als eine Fahrspur in eine Richtung verfügt.

Das Rechtsüberholen auf Autobahnen sollte daher insbesondere aus Gefährdungssichtspunkten also regelhaft vermieden werden.

Der notorische Linksfahrer

Ist die Autobahn einmal frei, wird man von einem notorischen Linksfahrer daran gehindert, weiterzufahren. Wie geht man mit derartigen Situationen um.

Dem sich annähernden Fahrzeugführer ist es durchaus gestattet, den linken Blinker zu betätigen, um seine Absicht, vorbeifahren zu wollen, zu signalisieren. Erkennt der Fahrzeugführer diese Überholabsicht nicht, so kann er die Lichthupe betätigen, also stoßweise und wenige Sekunden lang, und auch nur dann, wenn der erforderliche Sicherheitsabstand zum Vordermann in diesem Zeitpunkt eingehalten ist, also regelhaft der halbe Tachowert. Beträgt der Abstand des sich annähernden Fahrzeugs nur wenige Meter, und wird

der vorausfahrende unter Betätigung der Lichthupe über eine längere Strecke dazu gezwungen, die linke Spur zu räumen oder schneller zu fahren, kann dies den Straftatbestand der Nötigung auslösen.

Wie ist es aber mit dem Verhalten des notorisch Linksfahrenden.

Gemäß § 2 StVO besteht das Rechtsfahrgebot. Der notorisch Linksfahrende kann sich also ordnungswidrig verhalten, wenn er einen längeren Zeitraum die linke Fahrspur benutzt. Stellt dies aber auch gleichsam eine Nötigung des nachfolgenden Verkehrs dar? Die Rechtsprechung hat entsprechend enge Grenzen gesetzt. Voraussetzung für ein nötiges Verhalten des Vorausfahrenden ist die Feststellung eines absichtlichen und stetigen Linksfahrens mit langsamer Geschwindigkeit, um beispielsweise eine Disziplinierung des nachfolgenden Verkehrs vorzunehmen. Die Stetigkeit setzt eine längere Fahrstrecke voraus, eine kurzfristige Behinderung genügt nicht. Die Rechtsprechung hat regelhaft eine Fahrstrecke von 4 km als noch nicht ausreichend bewertet, um ein beharrliches Linksfahren auf einer freien Autobahn anzunehmen. Auch wenn der auf der linken Fahrspur Fahrende nun den eigenen Fahrfluss beeinträchtigt, so hat man sich doch regelhaft mit diesem Verhalten, bevor es bußgeldrelevanten oder sogar strafrechtlichen Charakter annimmt, abzufinden.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte

Partnerschaft mbB